

dieser von der Staatsregierung beantragten Fassung angeschlossen haben, so würde nur über diese Fassung zu sprechen sein. Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer nunmehr in dieser Fassung den ganzen § 3 an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Senatspräsident Degner: § 4 lautet:  
(Wird verlesen.)

Auch diesen Paragraph empfiehlt die Deputation zur unveränderten Annahme; denn er stimmt vollständig überein mit der provisorischen Natur des Arrestpfandes. Die Arresthypothek darf nicht eher realisiert werden, bis der vollstreckbare Schuldtitel erlangt ist. Kommt in der Zwischenzeit das Grundstück zur nothwendigen Versteigerung, so bleibt etwas Anderes nicht übrig — da die Hypotheken durch die Zwangsversteigerung erlöschen und die erlangten Erstehungsgelder unter die Gläubiger vertheilt werden müssen —, als den Betrag der Arresthypothek zu deponiren, zu hinterlegen auf so lange, bis die durch Arrest gesicherte Forderung vollstreckbar geworden ist. Einer solchen Hinterlegung, Deposition bedarf es natürlich nicht, wenn die in den Hypothekpfandrechten nachfolgenden Gläubiger geschehen lassen wollen, daß die auf die Arresthypothek ausfallende Summe einstweilen dem Gläubiger ausgezahlt wird, wenn sie ihn für so gut und zahlungsfähig halten, daß sie, im Falle er etwa später seine Forderung nicht durchsetzen könnte, diese hinterlegte Summe von ihm zurückerhalten können.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu § 4? — Es ist nicht der Fall.

Die Deputation schlägt vor:

diesen § 4 nach dem Entwurfe unverändert anzunehmen.

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Senatspräsident Degner: Ebenso schlägt die Deputation vor, der Ueberschrift, dem Eingange und dem Schlusse dieses Gesetzes die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand hierüber das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer die Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs?“

Einstimmig: Ja.

Referent Senatspräsident Degner: Zuletzt ist es der Deputation wünschenswerth erschienen, zu diesem Gesetze eine Ausführungsverordnung zu erlassen, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß aus der Fassung des Eintrags der Arresthypothek für einen Dritten erkennbar wird, daß es sich eben nur um eine Arresthypothek handelt, also um eine Hypothek, deren Realisirung abhängt von der künftigen Durchführung der sicher gestellten Forderung. Ein Dritter, der vom Grund- und Hypothekenbuche Einsicht nimmt, hat allerdings ein wesentliches Interesse, zu wissen, welche Bewandniß es mit den Hypotheken hat, und hierbei kann er sich im Wesentlichen nur an die Fassung der Einträge, wie sie im Grund- und Hypothekenbuche stehen, halten, die Grund- und Hypothekenacten sind ihm in dieser Beziehung nicht zugänglich. Es wird verschiedene Arten geben, in der Fassung eines solchen Eintrags erkennbar zu machen, daß es sich eben nur um eine Arresthypothek handelt. Die hohe Staatsregierung hat sich bereits hiermit einverstanden erklärt.

Präsident von Zehmen: Wie der Herr Referent soeben bemerkt hat, hat sich die hohe Staatsregierung einverstanden damit erklärt, noch eine Ausführungsverordnung zu dem eben berathenen Gesetzentwurfe zu erlassen für den Fall, daß er auch bei der Abstimmung über das Ganze Genehmigung von der Kammer erlangt. Ich habe den Antrag der Deputation auf Beigebung einer Ausführungsverordnung zur Besprechung in der Kammer zu stellen; bemerke aber, daß ich nicht glaube, eine Frage darauf richten zu sollen, da das Gegenstand der Ausführung ist und die Staatsregierung Ausführungsverordnungen, auch ohne daß von der Kammer darauf angetragen wird, zu erlassen berechtigt ist. Ueberhaupt glaube ich, daß diese Frage über den Geschäftsbereich der Kammer hinausreicht.

Ich werde also erst fragen, ob Jemand sich äußern will; aber mit der Bemerkung, daß eine Abstimmung hierüber nicht stattfinden können. — Es meldet sich Niemand zum Worte, ich betrachte also diesen Punkt für erledigt und gehe zur Fragestellung über.

Ich frage zunächst:

„ob die Kammer dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Modificationen, wie er aus der eben stattgefundenen Vorberathung hervorgegangen ist, im Allgemeinen ihre Zustimmung ertheilen will?“

Einstimmig: Ja.

Ich bitte, nun bei Namensaufruf die weitere Frage zu beantworten:

„ob die Kammer den gefaßten Beschlüssen gemäß auf das königl. Decret Nr. 11 gegen“